

Studienreglement für den Bildungsgang Technik HF Bauführung Vertiefung Garten- und Landschaftsbau

Der Direktor des Berufsbildungszentrums Emme,

gestützt auf

die Verordnung des WBF vom 11. März über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61)

Art. 95 der Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111),

erlässt das folgende

Studienreglement

I. Allgemeines

Art. 1

Das Berufsbildungszentrum Emme bietet am Standort der Gartenbauschule Oeschberg (GSO) den Bildungsgang Technik HF Bauführung Vertiefung Garten- und Landschaftsbau gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Bern an.

II. Organisation

Schulleiter oder Schulleiterin

Art. 2

Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Abteilung Gartenbauschule Oeschberg (GSO) ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Bildungsgangs und der Prüfungen. Sie oder er ist insbesondere zuständiges Organ für

- a Aufnahmeentscheide,
- b Dispensations- und Disziplinarsentscheide,
- c die Ernennung der Prüfungsexaminatoren,
- d Promotions- und Prüfungsentscheide sowie Semester- und Diplomezeugnisse.

Prüfungsexpertinnen und -experten

Art. 3

¹ Die Diplomprüfungen und Diplomarbeiten werden von den unterrichtenden Lehrkräften zusammen mit externen Examinatoren abgenommen.

² Die Schulleiterin oder der Schulleiter ernennt die Examinatoren aus der Organisation der Arbeitswelt (OdA).

III. Aufnahmeverfahren

Voraussetzungen

Art. 4

In den Studiengang wird aufgenommen, wer

- a über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Gärtnerin oder Gärtner, Landschaftsbauzeichnerin oder Landschaftsbauzeichner oder eine gleichwertige Ausbildung verfügt und
- b mindestens eine 24 monatige oder als Gärtner der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau mindestens eine 12 monatige landschaftsgärtnerische Berufspraxis nachweist

- und
c die Aufnahmeprüfung bestanden hat.

Aufnahmeprüfung

Art. 5

¹ Die Aufnahmeprüfung umfasst folgende Positionen:

- a Allgemeinbildung
- b Allgemeine Berufskennntnisse
- c Erweiterte Berufskennntnisse

² Die Prüfung erfolgt schriftlich. Die Prüfungspositionen dauern 30 bis 120 Minuten.

³ Die Prüfung basiert auf dem Niveau des Qualifikationsverfahrens der Grundbildung zum Gärtner / zur Gärtnerin in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau gemäss Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Gärtnerin/Gärtner mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 31. Oktober 2011.

⁴ Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn alle Positionen mit „ausreichend“ bewertet werden.

⁵ Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Es müssen alle Prüfungspositionen wiederholt werden.

Aufnahmeentscheid

Art. 6

¹ Der Aufnahmeentscheid wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

² Ein positiver Aufnahmeentscheid berechtigt zum Studienbeginn in den beiden direkt folgenden Studienjahren.

IV. Studienordnung

A. Allgemeines

Dauer und Struktur des Bildungsgangs

Art. 7

¹ Der Bildungsgang Technik HF Vertiefung Garten- und Landschaftsbau erfolgt als Vollzeitstudium mit mind. 3600 Lernstunden.

² Der Studiengang dauert vier Semester und umfasst zwei Betriebspraktika (vgl. Anhang 1).

Betriebspraktika

Art. 8

¹ Während der Ausbildung sind zwei Betriebspraktika zu absolvieren.

² Das Betriebspraktikum 1 dauert fünf Wochen und findet zwischen dem zweiten und dritten Semester statt.

³ Das Betriebspraktikum 2 dauert neun Wochen und findet nach dem vierten Semester im Anschluss an die Diplomprüfungen statt.

Absenzen

Art. 9

¹ Begründete Absenzen dürfen höchstens 30 Lernstunden des geführten Unterrichts pro Semester betragen.

² Als begründete Absenzen gelten insbesondere Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Militär- oder Zivildienst.

³ Bei längeren Absenzen entscheidet die Schulleitung auf vorgängig eingereichtes, schriftliches Gesuch oder nach Vorlage von Arztzeugnissen.

⁴ Bei mehr als 30 Lernstunden Absenzen pro Semester muss der oder die Studierende das Studienjahr wiederholen. Vorbehalten bleibt Abs. 3.

Disziplinarmaßnahmen

Art. 10

¹ Studierende haben die Regeln der GSO für einen geordneten Unterrichts- und Ausbildungsverlauf einzuhalten und Anordnungen der Lehrpersonen und der Ausbilderinnen und Ausbilder der Praxisbetriebe zu befolgen.

² Bei leichten disziplinarischen Verstössen oder Störung des Studien-, Schul-, Praxis- oder Internatsbetriebes kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Studierenden einen schriftlichen Verweis erteilen.

³ Die Schulleitung kann Studierende bei wiederholten oder schweren disziplinarischen Verstössen oder Störung des Studien-, Schul-, Praxis- oder Internatsbetriebes vom Studiengang ausschliessen.

⁴ Den betroffenen Studierenden ist vor Erlass der Disziplinarmaßnahme Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zum massgeblichen Sachverhalt und zur in Aussicht genommenen Massnahme äussern zu können.

Studien- und Prüfungsinhalte

B. Lerninhalte

Art. 11

Die Studien- und Prüfungsinhalte richten sich nach dem Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschulen «Technik», genehmigt durch das BBT am 24. November 2010.

Lernfelder

Art. 12

¹ Lernfelder sind übergeordnete Unterrichtseinheiten, die sich an praktischen Aufgabenstellungen und beruflichen Handlungsfeldern orientieren. Sie fassen unterschiedliche Prozesse und Kompetenzen zusammen, mit dem Ziel, die Handlungskompetenz der Studierenden zu fördern und sie im Berufsalltag handlungsfähig zu machen.

² Der Bildungsgang Technik HF Bauführung mit Vertiefung Garten- und Landschaftsbau setzt sich aus den folgenden Lernfeldern zusammen:

- a Allgemeinbildung und Sprachen (ABU),
- b Bauführung und Bautechnik (BFT),
- c Betriebswirtschaft und Unternehmensführung (BWL),
- d Gartengestaltung und Visualisierung (GGV),
- e Gärtnerische Grundlagen (GGL),
- f Grünflächenpflege (GFP),
- g Pflanzenkenntnisse und Pflanzenverwendung (PVW) sowie
- h Kurse (K).

Lernfeld Kurse

Art. 13

¹ Das Lernfeld Kurse dient als Unterstützung und Erweiterung der übrigen Lernfelder. Die einzelnen Kurse können übergreifende Themen beinhalten, aber auch Schwergewicht und Vertiefung in spezifischen Bereichen bieten.

² Kurse werden in die folgenden Hauptthemen unterteilt:

- a Allgemeinbildung,
- b Berufsbildung,
- c Betriebsleitung,
- d Betriebsorganisation,
- e Erweiterte Fachtechnik,
- f Kundenpräsentation,
- g Pflanzenwelt und
- h Vermessen I+II.

V. Promotion und Qualifikationsverfahren

A. Allgemeine Bestimmungen

Leistungsbewertung

Art. 14

¹ Die Leistungen der Studierenden werden mit Testat- oder Kompetenznachweisen bewertet.

² Summative Leistungsbewertungen werden mit folgender Bewertungsskala ausgedrückt.

Bewertung Definition			
A	Hervorragend	Ausgezeichnete Leistung und nur wenige, unbedeutenden Fehler.	94 - 100 % erfüllt
B	sehr gut	Überdurchschnittliche Leistung, aber einige Fehler.	87 - 93 % erfüllt
C	gut	Insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern.	80 - 86 % erfüllt
D	befriedigend	Mittelmässig, jedoch deutliche Mängel.	73 - 79 % erfüllt
E	ausreichend	Die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen.	66 - 72 % erfüllt
F	nicht bestanden	Es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistung anerkannt wird.	< 66 % erfüllt

³ Formative Leistungsbewertungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgedrückt.

⁴ Am Ende jeden Semesters erhalten die Studierenden eine Übersicht über die Bewertung der geleisteten Testat- und Kompetenznachweisen.

Testatnachweise

Art. 15

¹ Der Testatnachweis gibt Auskunft über die erarbeiteten Kompetenzen in einem begrenzten Bereich des jeweiligen Lernfeldes.

² Pro Semester müssen mindestens ein bis maximal drei Testatnachweise pro Lernfeld erlangt werden.

³ Testatnachweise sind in schriftlicher und/oder mündlicher Form möglich.

⁴ Testatnachweise werden formativ mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Bewertungskriterien werden individuell durch die betreffenden Lehrpersonen festgelegt.

⁵ Die Kurse in den Hauptthemen Allgemeinbildung, Betriebsleitung, Betriebsorganisation, Erweiterte Fachtechnik, Kundenpräsentation, Pflanzenweit und Vermessen II werden mit Testatnachweisen abgeschlossen.

Kompetenznachweise

Art. 16

¹ Der Kompetenznachweis gibt Auskunft über die erarbeiteten Kompetenzen in einem übergreifenden Bereich des jeweiligen Lernfeldes.

² Pro Semester muss ein Kompetenznachweis pro Lernfeld erlangt werden.

³ Kompetenznachweise sind in schriftlicher und/oder mündlicher Form möglich.

⁴ Kompetenznachweise werden summativ gemäss Art. 14 Abs. 2 bewertet.

⁵ Die Kurse Vermessen I und Berufsbildung werden je mit einem Kompetenznachweis abgeschlossen.

Fernbleiben bei Prüfungen und fehlende Leistungsbewertungen

Art. 17

¹ Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne wichtige Gründe einer Prüfung fern oder gibt Testatnachweise, Kompetenznachweise oder die Diplomarbeit nicht termingerecht ab, wird dies mit „F“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Militär- oder Zivildienst.

² Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann folgende Massnahmen verfügen:

- a Bewertung des Kompetenznachweises mit „F“ oder
- b Ungültigkeitserklärung des betreffenden Prüfungsteils, der Testatnachweise oder der ganzen Prüfung im Rahmen der Diplomprüfung der oder die damit als „nicht bestanden“ gilt.

³ In leichten Fällen kann die Prüfungsleitung eine blosser Verwarnung aussprechen.

Prüfungsentscheid

Art. 18

Die Schulleiterin oder der Schulleiter verfügt über Prüfungsentscheide. Sie werden den Betroffenen schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

Wiederholung

Art. 19

¹ Nicht bestandene Testat- und Kompetenznachweise können maximal einmal wiederholt oder nachbearbeitet werden.

² Die Wiederholung oder Nachbearbeitung von nicht bestandenen Testat- und Kompetenznachweisen des ersten, zweiten und dritten Semesters müssen spätestens in der ersten Unterrichtswoche des neuen Semesters bei der betreffenden Lehrperson absolviert bzw. eingereicht werden.

³ Die Nachbearbeitungen nicht bestandener Testat- und Kompetenznachweise des vierten Semesters müssen spätestens sechs Wochen nach Ende des vierten Semesters bei der betreffenden Lehrperson eingereicht werden.

⁴ Wird ein wiederholter oder nachbearbeiteter Testat- oder Kompetenznachweis erneut nicht bestanden, ist der Kompetenznachweis definitiv nicht bestanden und der oder die Studierende wird definitiv vom Bildungsgang ausgeschlossen.

B. Promotionen

Promotion ins nächste Semester

Art. 20

¹ Die Promotion ins jeweils nächste Semester erfolgt, wenn

- a die zulässige Absenzzahl gemäss Art. 9 eingehalten worden ist und
- b die zu absolvierenden Testat- und Kompetenznachweise mit ausreichend oder genügend bewertet worden sind.

² Eine provisorische Promotion ins nächste Semester erfolgt, wenn

- a höchstens ein Testatnachweis pro Lernfeld nicht bestanden wurde und
- b höchstens zwei Kompetenznachweise mit „F“ bewertet wurde.

³ Sind die Promotionsvoraussetzungen im nächsten Semester wieder nicht erfüllt, so wird der oder die Studierende vom Studiengang ausgeschlossen.

C. Abschliessendes Qualifikationsverfahren

Inhalt und Bestehensvoraussetzungen

Art. 21

¹ Das abschliessende Qualifikationsverfahren findet am Ende des vierten Semesters statt und besteht aus

- a einer schriftlichen Diplomprüfung und
- b einer Diplomarbeit verbunden mit einer Präsentation.

² Das abschliessende Qualifikationsverfahren gilt als bestanden, wenn die schriftliche Diplomprüfung und die Diplomarbeit je mit „ausreichend“ bewertet werden.

Schriftliche Diplomprüfung

Art. 22

¹ Die Diplomprüfung findet am Ende des vierten Semesters statt.

² An der Diplomprüfung werden die Kompetenzen der einzelnen Lernfelder umfassend und abschliessend geprüft.

³ Die Diplomprüfung umfasst die folgenden Positionen:

- a Allgemeinbildender Unterricht / Sprachen (ABU),
- b Bauführung und Bautechnik (BFT),
- c Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung (BWL),
- d Gartengestaltung und Visualisierung (GGV) sowie
- e Pflanzenkenntnisse und Pflanzenverwendung (PVW).

⁴ Die Lernfelder „Gärtnerische Grundlagen“ und „Grünflächenpflege“ sowie Themenbereiche aus dem Lernfeld „Kurse“ werden übergreifend in den Prüfungspositionen gemäss Abs. 3 geprüft.

Diplomarbeit

Art. 23

¹ Die Diplomarbeit findet direkt im Anschluss an das Betriebspraktikum 2 statt und wird während sechs Wochen verfasst.

² Es wird die berufliche Handlungsfähigkeit und Performanz in einer realen Praxissituation geprüft.

³ Die Diplomarbeit besteht aus zwei Positionen:

- a Position 1: Schriftliche Arbeit
- b Position 2: Präsentation der Arbeit

⁴ Das Thema für die Diplomarbeit wird von den Studierenden aus folgenden Themenbereichen selbstständig ausgewählt:

- a Bauplanung, -führung und -technik (Projektplanung, -durchführung, -nachbearbeitung)
- b Grünflächenpflege (Projektplanung, -durchführung, -nachbearbeitung)
- c Betriebswirtschaft

⁵ Die Eingabe des Themenbereiches inkl. eines Konzeptes für die Diplomarbeit erfolgt bei der für die Betreuung zuständigen Lehrkraft in der vierten Woche des Betriebspraktikums 2.

⁶ Die betreuende Lehrkraft entscheidet unter Rücksprache mit dem externen Examinator über die Zulassung des Themas.

Wiederholungsmöglichkeiten

Art. 24

¹ Eine nicht bestandene Diplomprüfung kann maximal einmal und frühestens nach einem Jahr im regulären Lehrgang wiederholt werden.

² In denjenigen Diplomprüfungspositionen, in denen mindestens die Bewertung „C“ erreicht worden ist, muss die Prüfung nicht wiederholt werden.

³ Eine nicht bestandene Diplomarbeit kann maximal einmal und frühestens

nach einem Jahr im regulären Lehrgang wiederholt werden.

Diplomerteilung

Art. 25

Das Diplom wird erteilt wenn:

- a alle Kompetenz- und Testatnachweise mit mindestens „E“ bewertet worden sind,
- b die Betriebspraktika absolviert worden sind und
- c die Diplomprüfung und die Diplomarbeit mit mindestens „E“ bewertet worden sind.

Titel

Art. 26

¹ Das Diplom trägt den Titel „dipl. Technikerin HF / dipl. Techniker HF Bau-
führung Garten- und Landschaftsbau“¹.

² Das Diplom wird von der Direktorin oder vom Direktor des Berufsbil-
dungszentrums Emme und der Schulleiterin oder dem Schulleiter der
GSO unterschrieben.

VI. Rechtspflege

Beschwerdeverfahren

Art. 27

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung bisheriges
Recht

Art. 28

¹ Das Studienreglement für den Bildungsgang Gartenbautechnik vom
31. Januar 2013 wird aufgehoben.

² Studierende der Klasse, die das Studium nach bisherigem Recht begon-
nen haben, schliessen das Studium nach bisherigem Recht ab.

Inkrafttreten

Art. 29

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Burgdorf, 11. Dezember 2014

Berufsbildungszentrum Emme



Thomas Wullimann
Direktor

Bern, 18. Dezember 2014

Der Erziehungsdirektor



Bernhard Pulver
Regierungsrat

Anhang

Planungsübersicht Bildungsgang Technik HF Bauführung Vertiefung Garten- und Landschafts-
bau

¹ Unter Vorbehalt der erfolgreichen eidgenössischen Anerkennung des Bildungsgangs durch das Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation (SBFI)